

# Unterlassungsanspruch

## 1. Wiederholungs- und Erstbegehungsgefahr

### a) Wiederholungsgefahr, § 97 I 1 UrhG

Begangener Verstoß begründet Vermutung der Wiederholungsgefahr

=> Widerlegung grundsätzlich nur durch strafbewehrte Unterlassungserklärung

### b) Erstbegehungsgefahr, § 97 I 2 UrhG

Wenn Zuwiderhandlung erstmalig droht

Z.B.: - vorbereitende Maßnahme

- Berühmung

=> Ausräumung schon durch ernstliche Erklärung der Abstandnahme

## 2. Gläubiger und Schuldner

### a) Gläubiger = Aktivlegitimation

- Urheber

- Leistungsschutzberechtigter

- Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts (nicht bei einfachem Nutzungsrecht)

b) Schuldner = Passivlegitimation

- Täter = wer selbst Verletzung begangen hat;  
Zurechnung Arbeitnehmer und Beauftragte gemäß § 99 UrhG
- Teilnehmer (Anstifter, Gehilfen)  
=> § 830 BGB: erfordert Vorsatz
- Störer

Urspr. weit:

Wer adäquat kausal an Rechtsverletzung eines anderen mitwirkt und Möglichkeit zur Verhinderung hat (§ 1004 BGB)

Kritik: Uferlos

Neuorientierung:

1. Lauterkeitsrecht

Wer es Dritten ermöglicht, Rechtsverletzungen zu begehen, haftet als Täter, wenn er zumutbare Sicherungsmaßnahmen unterlässt (Verkehrssicherungspflichten i.S.v. § 823 BGB), vgl. BGHZ 173, 188 – *Jugendgefährdende Medien bei eBay*

2. Immaterialgüterrecht

Störerhaftung gilt weiterhin, allerdings mit der Maßgabe, dass der Störer *zumutbare Verhaltenspflichten*, insbesondere Prüfpflichten, *verletzt* haben muss (BGHZ 185, 330 Rn. 19 – *Sommer unseres Lebens*)

Speziell im Internet ist Haftungsprivilegierung nach Art. 6 DSA-VO 2022/2065 zu beachten:

Host-Provider, die lediglich fremde Informationen speichern, sind für diese Informationen nicht verantwortlich, soweit sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung haben, müssen aber unverzüglich tätig werden, sobald sie Kenntnis erlangen.

Bsp.: eBay

Solange nur eine rein technische und automatische Datenverarbeitung stattfindet, haftet der Plattformbetreiber nicht; anders dagegen, wenn er darüber hinaus eine aktive Rolle übernimmt, z.B. Optimierung der Präsentation oder Bewerbung der Angebote im Rahmen des Keyword-Advertising (EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 112-116 – *L’Oreal/eBay*; BGH MarkenR 2015, 194 Rn. 53 – *Kinderhochstühle im Internet III*).

Im Urheberrecht ist Privilegierung des Host-Providers nach Art. 6 DSA-VO 2022/2065 durch UrhDaG modifiziert:

- Aufhebung der Privilegierung nach Art. 6 DSA-VO 2022/2065 durch § 1 III UrhDaG
- Host-Provider ist Täter der öffentlichen Wiedergabe, § 1 I UrhDaG (lex specialis zu § 19a UrhG)
- Haftungsfreistellung nach § 1 II UrhDaG nur bei Einhaltung zahlreicher Pflichten, u.a.

- (1) Erwerb von Nutzungsrechten, § 4 I UrhDaG
- (2) Blockierung, §§ 7, 8 UrhDaG
- (3) Beschwerdeverfahren bei mutmaßlich erlaubten Nutzungen, §§ 9, 10, 11, 12 II UrhDaG